

Kooperationsvereinbarung für Studiengänge der studienintegrierenden Ausbildung

Zwischen dem Unternehmen

(Unternehmensname)
(Straße Hausnummer)
(PLZ Ort)

vertreten durch (Anrede Titel Vorname Name)

im Folgenden „**Kooperationsunternehmen**“ genannt

und der

Beruflichen Hochschule Hamburg
Anckelmannstraße 10
20537 Hamburg

vertreten durch die Präsidentin der Beruflichen Hochschule Hamburg

im Folgenden „**Hochschule**“ genannt

wird folgende Vereinbarung zur Kooperation für eine studienintegrierende Ausbildung getroffen:

Präambel

Die studienintegrierende Ausbildung ist ein spezifischer BHH-Studiengang. Beruflich relevante und akademische Inhalte werden möglichst überschneidungsfrei an drei verschiedenen Lernorten Hochschule, Berufsschule und Unternehmen vermittelt. Eine enge Verzahnung der Lernorte ist die Basis für eine erfolgreiche Kooperation von Hochschule und Kooperationsunternehmen. Diese Kooperationsvereinbarung dient als Grundlage für die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Das Ziel ist die Doppelqualifikation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch eine abgeschlossene Berufsausbildung und einen akademischen Abschluss.

Die duale Berufsausbildung wird mit der Dauer von drei Jahren geplant und von Beginn an mit dem Studium verbunden. Das Studium wird über die regulär dreijährige Ausbildungszeit hinausgehen und ist für insgesamt 8 Semester geplant. Die Regelstudienzeit beträgt 48 Monate. Die jeweiligen Rechtsverhältnisse werden über diesen Zeitraum durch unterschiedliche Verträge geregelt: Zwischen dem Kooperationsunternehmen und der oder dem Studierenden wird sowohl ein Berufsausbildungsvertrag (Jahr 1 – 3, die Verkürzung der Ausbildungszeit ist nicht möglich) als auch ein separater Vertrag über die

Beschäftigung im vierten Studienjahr unter Berücksichtigung des § 12 Absatz 1 Satz 2 BBiG geschlossen. Darüber hinaus schließen Kooperationsunternehmen und die oder der Studierende einen Studienvertrag, der für die Zeit des vierjährigen Bachelorstudiums gilt. Sollten tarifliche Regelungen zur Einbeziehung einer studienintegrierenden Ausbildung vorliegen, können im Ausnahmefall die darin festgelegten vertraglichen Regelungen, z.B. eines einheitlichen Ausbildungs- und Studienvertrages, Anwendung finden.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Vertragspartner beabsichtigen nach Maßgabe dieses Vertrags zusammenzuarbeiten und die Ausbildung der Auszubildenden und Studierenden zu gewährleisten.

(2) Maßgebend für die Durchführung des Studiums sind neben den Regelungen dieser Kooperationsvereinbarung das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG) und die für den jeweiligen Studiengang geltende Studien- und Prüfungsordnung der Beruflichen Hochschule Hamburg.

§ 2 Anmeldung von Studienplätzen und Auswahl der Studierenden

(1) Das Kooperationsunternehmen informiert die Hochschule über die Anzahl der vorgesehenen Studienplätze für die studienintegrierende Ausbildung, hinsichtlich Anzahl und Studiengang grundsätzlich bis zum 01.04. eines Jahres. Eine Nachmeldung ist in Absprache mit der Hochschule möglich. Die Hochschule behält sich vor, die Anzahl der Studienplätze in den einzelnen Studiengängen zu begrenzen.

(2) Die Auswahl der Studierenden obliegt dem Kooperationsunternehmen. Dabei sind die Zugangs- und ggf. die Zulassungsvoraussetzungen der Hochschule gemäß Immatrikulationsordnung und ggf. Zulassungsordnung zu beachten.

§ 3 Zeitliche Rahmenbedingungen der studienintegrierenden Ausbildung

(1) Das Zeitmodell des Studiengangs sieht vor, dass die Studierenden insgesamt 26 Wochen pro Jahr im Kooperationsunternehmen verbringen.

(2) Das Kooperationsunternehmen sichert zu, die Studierende oder den Studierenden für sämtliche studienbezogenen Veranstaltungen, insbesondere Lehrveranstaltungen an Seminarnachmittagen, an ganztägigen Studientagen und Blockwochen sowie Prüfungen freizustellen. Die jeweiligen Zeiten für die Aufteilung auf die Lernorte können der BHH-Homepage für den jeweiligen Studiengang und Studienjahrgang entnommen werden. Die BHH behält sich Änderungen in der Studienorganisation vor.

(3) Die jeweiligen Anwesenheitszeiten im Unternehmen werden zwischen Kooperationsunternehmen und der oder dem Studierenden unter Beachtung der gesetzlichen oder tarifrechtlichen Bestimmungen und der Gesamtumstände des Einzelfalls vereinbart. Für Jugendliche gelten insbesondere die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

(4) Die Hochschule koordiniert die Studienwochen, Berufsschulblöcke und die jeweiligen Seminartage- und Nachmittage sowie Prüfungszeiträume an der Hochschule und wird die Ausgestaltung rechtzeitig kommunizieren. Die Hochschule legt die Vorlesungszeiten fest.

§ 4 Pflichten der Hochschule

(1) Die Hochschule ist verantwortlich für die Gestaltung, Organisation und Qualität des gesamten Studiums und gibt die Rahmenbedingungen für die Einhaltung des im Verlauf des Studiums vorgesehenen Kompetenzerwerbs in den Unternehmen vor. Sie verpflichtet sich, das Studienangebot gemäß der Studien- und Prüfungsordnung sicherzustellen. Die Hochschule wirkt mit dem Unternehmen und mit den zuständigen Berufsschulen im Sinne des Konzepts der studienintegrierenden Ausbildung zusammen. Sie koordiniert mit den Berufsschulen insbesondere die studienrelevanten Ausbildungs- und Studienveranstaltungen und stellt die Qualität der für den Hochschulabschluss zu absolvierenden Prüfungsleistungen an allen drei Lernorten sicher.

(2) Vorbehaltlich verfügbarer Studienplätze verpflichtet sich die Hochschule, die von dem Kooperationsunternehmen angemeldeten Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu immatrikulieren, sofern die Studien- und Zulassungsvoraussetzungen, wie sie in der jeweils geltenden Immatrikulations- und ggf. Zulassungsordnung geregelt sind, vorliegen.

(3) Die Hochschule stellt dem Kooperationsunternehmen und den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Studienjahres die aktuellen Modulbeschreibungen zur Verfügung, die auch die Anforderungen an die Phasen im Unternehmen enthalten.

(4) Dem Unternehmen wird eine Aufstellung der an den drei Lernorten vorgesehenen Anwesenheitszeiten für jedes Studienjahr rechtzeitig zur Verfügung gestellt (akademischer Kalender). Das Kooperationsunternehmen wird rechtzeitig von der Hochschule über studienrelevante Prüfungstermine an allen drei Lernorten sowie über sonstige relevante Termine und aktuelle Entwicklungen informiert. Die Hochschule verpflichtet sich, die vorgesehenen Prüfungen im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung termingerecht und ordnungsgemäß durchzuführen.

(5) Die Hochschule benennt eine Ansprechperson für Fragen der Zusammenarbeit aus diesem Vertrag.

(6) Die Hochschule informiert das Unternehmen über die Exmatrikulation oder eine Beurlaubung der oder des Studierenden.

§ 5 Pflichten des Kooperationsunternehmens

(1) Zwischen der oder dem Studierenden und dem Kooperationsunternehmen werden in der Regel unter Berücksichtigung des BBiG und der HwO ein Berufsausbildungsvertrag sowie ein Studienvertrag geschlossen, der ggf. auch als ein einheitlicher Vertrag gestaltet werden kann. Darüber hinaus verpflichtet sich das Kooperationsunternehmen, die Studierenden grundsätzlich für die gesamte Studienzeit (48 Monate) zu beschäftigen. Ab sechs Monate vor der Beendigung der Berufsausbildung wird zwischen dem Kooperationsunternehmen

und der oder dem Studierenden ein separater Vertrag bis zum Ende der Regelstudienzeit vereinbart, der den Personalbedarf des Unternehmens und die Interessen der oder des Studierenden auf Basis erzielter Leistungen und erworbener Erfahrungen angemessen berücksichtigt.

(2) Das Kooperationsunternehmen benennt der Hochschule eine geeignete Betreuerin oder einen geeigneten Betreuer für die Studierenden. Die Betreuerin oder der Betreuer soll über einen Studienabschluss verfügen, der mindestens gleichwertig zum angestrebten Studienabschluss der Studierenden ist. Darüber hinaus verpflichtet sich das Kooperationsunternehmen, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiums, inklusive einer für Unternehmen und Studierenden angemessenen Regelung zum Selbststudium zu treffen. Dabei soll diese Regelung die gesamte Studiendauer umfassen und sollte bei Bedarf im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

(3) Das Kooperationsunternehmen verpflichtet sich, für die Vermittlung der in den für die Praxisphasen relevanten Modulbeschreibungen vorgesehenen Kompetenzen Sorge zu tragen.

(4) Das Kooperationsunternehmen kann die Praxisphasen in Zusammenarbeit mit anderen Kooperationsunternehmen der BHH organisieren und durchführen.

(5) Das Kooperationsunternehmen informiert die Hochschule unverzüglich über jegliche Änderungen des Anstellungsverhältnisses. Dies gilt auch bei einer Kündigung durch die Studierende oder den Studierenden.

(6) Der mit der oder dem Studierenden geschlossene Berufsausbildungsvertrag sowie der Studienvertrag oder ein entsprechender einheitlicher Vertrag werden der Hochschule zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation vorgelegt. Das Kooperationsunternehmen meldet die zukünftigen Studierenden unmittelbar nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrags und regelhaft vor dem 01.08. eines Jahres bei der Hochschule an.

(7) Die Studierenden sind während der Praxisphasen über die gesetzliche Unfallversicherung des Kooperationsunternehmens versichert; während der durch die Hochschule zu verantwortenden Veranstaltungen (z. B. Lehrveranstaltungen, Seminare, Exkursionen) ist ein Versicherungsschutz über die Unfallkasse Nord gegeben.

§ 6 Vertragslaufzeit und -beendigung

(1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird für unbestimmte Laufzeit geschlossen. Sie ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Monats kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ungeachtet der Kündigung dieser Kooperationsvereinbarung bleiben sämtliche auf ihrer Grundlage zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung bereits begonnenen Studiengänge von Studierenden hiervon unberührt. In Ansehung der zum Zeitpunkt der Kündigung der Kooperationsvereinbarung noch laufenden Studiengänge des Kooperationsunternehmens gelten die Regelungen dieser Vereinbarung bis zur vertragsgemäßen Beendigung der jeweiligen Studiengänge fort.

(2) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten

(1) Zum Zwecke der Abwicklung von Geschäftsbeziehungen speichert, erhebt und nutzt das Kooperationsunternehmen personenbezogene Daten der Kontaktpersonen des Vertragspartners, wie Name, E-Mail-Adresse, postalische Adresse und Telefonnummer in seinen Systemen. Die Erhebung, Nutzung und Speicherung der Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung des mit der Hochschule bestehenden Vertrages und beruht auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung.

(2) Die Hochschule erhebt und speichert in ihren Systemen ebenfalls zum Zwecke der Abwicklung der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten der Kontaktpersonen des Kooperationsunternehmens, wie Name, E-Mail-Adresse, postalische Adresse und Telefonnummer. Die Erhebung, Nutzung und Speicherung der Daten erfolgt ausschließlich für die genannten Zwecke zur Erfüllung des bestehenden Vertrages und beruht auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung. Die Hochschule speichert zudem den Namen der oder des Studierenden des Kooperationsunternehmens.

§ 8 Logo-Nutzung

(1) Die Hochschule ist damit einverstanden, ihr Firmenlogo dem Kooperationsunternehmen zum Co-Branding zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Kooperationsunternehmen willigt ein, auf der Webpräsenz oder in Infobroschüren als Kooperationspartner der Hochschule genannt zu werden. Als Rechteinhaber ermächtigt es die Hochschule, mit seinem Logo in analoger und digitaler Form (zum Zwecke des Co-Brandings) zu werben. Es stellt hierzu eine Bilddatei mit transparentem Hintergrund, die sich in der Größe ohne Qualitätsverlust verändern bzw. skalieren lässt (Vektorgrafik), zum Beispiel als SVG-Datei (Scalable Vector Graphics) oder PNG-Datei (Portable Network Graphics) in druckfähiger Auflösung (mindestens 300 dpi) zur Verfügung.

(3) Die BHH ist berechtigt, die Unternehmenskennzeichnung und/oder das Firmenlogo/Marke zu nutzen, um eine Verlinkung zu der Internetpräsenz des Kooperationsunternehmens zu erstellen.

(4) Die Einverständniserklärungen können jederzeit schriftlich widerrufen werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der getroffenen Vereinbarungen im Übrigen nicht. Die Vertragspartner werden in einem solchen Falle die ganze oder teilweise ungültige und/oder nichtige und/oder undurchführbare Bestimmung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem angestrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Vorstehende Regelung gilt im Falle von Vertragslücken entsprechend.

(3) Gerichtsstand ist Hamburg.

(Ort, Datum)_____

(Kooperationsunternehmen)

(Vertreterin oder Vertreter)

(Ort, Datum)_____

(Berufliche Hochschule Hamburg)

(Präsidentin)